Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 12

Anhang: Argumentarium gegen die Volksinitiative "für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises"

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Argumentarium gegen die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises»

Verfasst im Auftrag der Schweizerischen Offiziersgesellschaft von Oberstleutnant Simon Küchler

Beilage zur «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift»
ASMZ Nr. 12/1983

Kann als Einzelexemplar für Fr. 2.– bezogen werden bei
Huber & Co. AG, Presseverlag, 8500 Frauenfeld

Argumentarium gegen die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises»

1. Rückblick

– Am 4. Dezember 1977 haben Volk und Stände einen Bundesbeschluss vom 5. Mai 1977 über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes (sogenannte «Münchensteiner Initiative») abgelehnt.
– Am 14. Dezember 1979 ist die vorliegende Initiative mit 113 045 gültigen Unterschriften eingereicht worden.
– Der Bundesrat hat am 24. Juni 1981 den waffenlosen Militärdienst neu geregelt und für die Wehrpflichtigen, die durch Leistung von bewaffnetem Militärdienst in einen schweren Gewissenskonflikt geraten, eine zumutbare Alternative geschaffen.
– Bundesrat und Parlament empfehlen mit grossen Mehrheiten Volk und Ständen die Verwerfung der vorliegenden Volksinitiative.

2. Kritik am vorgeschlagenen Verfassungstext

Der Art. 18 der Bundesverfassung, wonach **jeder Schweizer wehrpflichtig** ist, bleibt bestehen. Er soll ergänzt werden durch einen neuen Art. 18bis.

2.1. Einwände zu den drei Hauptabschnitten des vorgeschlagenen Art. 18bis

1 «Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lang wie die Gesamtheit der verweigerten militärischen Dienste.»

Dieser Text
– verzichtet auf den Nachweis eines Gewissenskonfliktes. Jedermann kann ohne Prüfungsverfahren durch eine einfache Erklärung die Zulassung zum Zivildienst erwirken, was de facto die **Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht** bedeutet,
– schafft **die freie** Wahl zwischen Militär- und Zivildienst.

Der Text besagt nicht,
– **aus welchen Motiven heraus** jemand verweigern dürfe. Damit werden «politische Verweigerer», ja Gesellschaftsverweigerer schlechthin legalisiert;
– **wann** jemand Militärdienst verweigern dürfe, bei Eintritt in die Dienstpflicht, zu Beginn eines jeden Dienstes oder gar während eines Dienstes. Könnte selbst zu Beginn eines Aktivdienstes noch verweigert werden?
– **welche Funktionen Militärdienstverweigerer in Zeiten der Bedrohung** und des aktiven Dienstes zum Wohle der Allgemeinheit zu übernehmen hätten. Angesichts des hohen Ausbaustandes unserer Zivilschutzbauten könnten Militärdienstverweigerer gegenüber Wehrdienstleistenden unverhältnismässig privilegiert sein in bezug auf den Schutzgrad.

Der Faktor 1,5 bei der zu leistenden Zivildienstzeit
– verhindert nicht, dass eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst eingeführt wird. Das bedeutet Aufhebung von Art. 18 der BV.
– besagt noch nichts über die **effektive Leistung.** Solange sich die Initiative nicht ausspricht über die Arten und Formen eines solchen Dienstes, muss man das «Modell eines Zivildienstes in der Schweiz» des Service civil international zur Beurteilung beiziehen. Diese Organisationsformen (möglichst autonome Gruppen) mit teilweise politischer Ausrichtung (zum Beispiel alternative Kollektive, Vorbereitung gewaltfreier Aktionen) lassen in keiner Weise einen Vergleich mit dem Militärdienst zu.

2 «Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.»

Dieser Text schafft in der Verfassung zweierlei Bürger:

– den Dienstverweigerer, dem die Verfassung attestiert, dass er etwas Positives für den Frieden leistet,
– den Militärdienstwilligen, dem in der Verfassung nirgends attestiert wird, dass er einen echten Dienst zur Friedenssicherung erbringt; der **Militärdienstleistende** wird damit **diskriminiert.**

Dieser Abschnitt hat deklamatorische Züge:

– Der Begriff des «Friedens» ist nicht definiert; jeder «Friedenswillige» kann seinen subjektiven Friedensbegriff in die Verfassung hineininterpretieren.
– Wie sehr die Auffassungen über Frieden divergieren, beweisen unter anderem marxistische Definitionen des Friedensbegriffes, der dort identisch ist mit dem Sieg der Weltrevolution.
– Diese Vorbehalte gelten auch für die Begriffe «Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen beseitigen» und «internationale Solidarität zu stärken».

Dieser Abschnitt hat demagogische Züge:

– Er vermag vor allem im jugendlichen Idealisten falsche Hoffnungen zu wekken.
– Friedenssicherung durch Militärdienst sowie Friedensförderung durch internationale Solidaritätsaktionen sind nicht alternative Bestrebungen, sondern komplementäre, wie unsere Sicherheitspolitik sie anstrebt.

3 «Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielvorstellungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegt dem Bund.»

Bei einer Annahme dieses Verfassungsartikels würde das Schweizer Volk «die Katze im Sack kaufen». Erst

die Ausformulierung des Gesetzes würde klare Vorstellungen ergeben von den Auswirkungen. Zur Beurteilung der «Zielvorstellungen» muss man entsprechende Publikationen beiziehen:

Der Service civil international, Schweizer Zweig, Tel. 037 22 21 30, Postfach 141, 1700 Fribourg, hat unter dem Titel «Modell eines Zivildienstes in der Schweiz» seine konkreten Vorstellungen der Presse vorgestellt. Diese sind sehr problematisch. Einige Stichworte aus dem mehrseitigen Dokument:

– Finanzierung durch den Bund,
– Völlige Autonomie der Zivildienstgruppen (z. B. Wahl des Gruppenchefs, Festlegen der Arbeitsbedingungen und der eigenen Disziplinarkriterien usw. usw.),
– Einsatz auch in Selbstverwaltungsbetrieben (alternativen Schulen, Handwerkerkollektiven usw.).

Das Zivildienst-Initiativkomitee kann sich nur schwerlich von diesen Realisierungsvorschlägen des Service civil international distanzieren. Denn auch das Initiativkomitee ist über die gleiche Nummer erreichbar:

Tel. 037 22 21 30, Postfach 141
1700 Fribourg

Die Vorstellungen des Service civil international sind gekennzeichnet durch einen «messianischen Anspruch», die Welt verändern und verbessern zu können. Die Verhandlungen über einen möglichen Gegenvorschlag haben gezeigt, dass die Initianten überhaupt **keine Kompromissbereitschaft** erkennen lassen, was nicht unbedingt für sie und ihre Zielvorstellungen spricht.

3. Auswirkungen auf unsere Sicherheitspolitik

3.1. Grundlagen in Stichworten

Der «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz» (vom 27. Juni 1973) definiert die Zielsetzungen unter anderem:

– Wahrung des Friedens in Unabhängigkeit
– Wahrung der Handlungsfreiheit
– Behauptung des Staatsgebietes

Zur Realisierung dieser Zielsetzungen bedarf die Regierung eines Machtmittels, der Armee.

Die Besonderheiten unserer Armee werden wie folgt charakterisiert:

– **Allgemeine Wehrpflicht** und **Milizsystem**
– Stärke durch grosse Zahl der Wehrmänner (Ziff. 542 des Berichtes)

3.2. Folgen der Initiative

– Durch die freie Wahl der Initiative wird die **allgemeine Wehrpflicht aufgehoben.** Damit entfällt eine entscheidende Grundlage unseres sicherheitspolitischen Konzeptes.
– Die freie Wahl könnte zu einer **schwerwiegenden Bestandesschwächung** unserer Armee führen und damit die **Aufgabe des Milizsystems** zur Folge haben. Damit entfiele eine weitere Grundlage unseres sicherheitspoltischen Konzeptes. Die Alternative wäre allenfalls ein Berufsheer, das sich unser Kleinstaat kaum leisten kann.
– Die Initiative stellt durch ihre Auswirkungen letztlich unsere **Sicherheitspolitik in Frage, ohne eine erprobte Alternative** anbieten zu können.
– Verzicht auf eine eigene Sicherheitspolitik bedeutet Selbstaufgabe, Aufgabe der Eigenstaatlichkeit, Aufgabe der Selbstbestimmung im Rahmen unseres demokratischen Rechtsstaates.

4. Statistik der Dienstverweigerer

4.1. Zahlenübersicht

Jahr	Religiös/ethisch	Politisch/ weltanschaulich	Verschiedene	Total
1961	30	5	12	47
1965	50	18	9	77
1970	89	31	55	175
1975	227	59	234	520
1980	182 (96/ 86)	20	152	354
1981	271 (132/139)	73	249	593
1982	365 (175/181)	85	288	729

Diese Zahlen sind in Beziehung zu setzen zum Gesamtbestand von 650 000 in der Armee eingeteilten Wehrpflichtigen (inkl. Frauen). Davon haben 1982 410 000 Wehrpflichtige 12,8 Millionen Diensttage geleistet.

4.2. Kritische Wertung

– Für die **religiösen Verweigerer** sollte eine Lösung gefunden werden. Sie kann jedoch nicht darin bestehen, dass wegen dieser kleinen Zahl die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben wird.
– Bei den **Verweigerern aus «ethischen» Gründen** sind bereits Vorbehalte angebracht. Es ist unethisch, wenn der Einzelne sich der Allgemeinheit gegenüber weigert, im Bedrohungsfall sein Leben zugunsten des Volksganzen einzusetzen.
– In vermehrtem Mass richtet sich dieser Vorwurf gegen die **politischen Verweigerer.** Die Initiative, vor allem die Sekundärliteratur über die Initiative und das Modell des Service civil international haben einen spürbaren ideologischen, gesellschaftsverändernden Akzent.
– Viele Dienstverweigerer und Verfechter der neuen Initiative «rühmen sich», auch **Zivilschutzverweigerer und Militärdienstersatzverweigerer** zu sein. Wer es ablehnt, in einem anderen Bereich der Gesamtverteidigung im Bedrohungsfall (Zivilschutz, Koordinierter Sanitätsdienst) seinen Beitrag zugunsten der Allgemeinheit zu leisten, der kann kaum politische **Glaubwürdigkeit** für sich in Anspruch nehmen.
– Es wirkt auch unglaubwürdig, wenn man weltweit aktiv werden möchte, sich jedoch gleichzeitig dem eigenen Volk gegenüber bei der Sicherung seines Friedens verweigert.
– Eine Lösung, welche die **Motive zur Verweigerung nicht differenziert,** ist staatspolitisch mit Nachdruck abzulehnen.

5. Replik auf einige Argumente der Befürworter

5.1. Argument betr. die Ablehnung der «Münchensteiner Initiative»

Am 4.12.77 haben die Stimmberechtigten mit einem Stimmenverhältnis von 2:1 die sogenannte Münchensteiner Initiative abgelehnt. Die Initianten der neuen Initiative behaupten dazu folgendes:

30% der Nein-Stimmenden seien grundsätzlich Zivildienst-Befürworter gewesen; sie hätten Nein gestimmt, weil diese Initiative mit nur «religiösen und ethischen» Gründen keine Lösung des Problems gebracht hätte.

Text der Münchensteiner Initiative:

«Gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung laden die unterzeichnenden Stimmbürger die Bundesbehörden auf dem Wege der allgemeinen Anregung ein, den Art. 18 der Bundesverfassung in dem Sinne neu zu fassen:

a. dass er die Militärpflicht als Regel festhält,

b. dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärpflicht mit ihrem Glauben oder ihrem Gewissen nicht ver-

einbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative vorsieht,

c. dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation fordert.

Diese Organisation soll

– die Dienstpflicht nicht in die Armee eingliedern,

– die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke (Art. 2 BV) sinnvoll einsetzen und nach Möglichkeit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten nehmen,

– den Dienstpflichtigen die Dienstleistung verglichen mit der militärischen nicht erleichtern.»

Replik

– Die Münchensteiner Initiative hätte für die ethischen und religiösen Verweigerer eine Lösung gebracht. Wenn die Zivildienst-Befürworter mit 30% der Nein-Stimmen zu ihrer Ablehnung beigetragen haben, sind sie nicht legitimiert, den Vorwurf zu erheben, man kriminalisiere «unschuldige Dienstverweigerer» ihrer Gewissensüberzeugung wegen.

– Sie sind mitverantwortlich, dass für religiöse Militärdienstverweigerer bis heute keine Lösung gefunden wurde.

– Sie leisten sich offenbar solche «Opfer», nur um eine radikalere Lösung durchsetzen zu können.

5.2. Es spiele keine Rolle, aus welchen Motiven heraus jemand den Militärdienst verweigert. Der Staat habe danach nicht zu fragen.

Dazu ein Textbeispiel:

Ethik/Religion und Politik säuberlich auseinanderhalten zu wollen ist ein kolossaler Unsinn. Trotzdem ist den Verfechtern solch unwürdiger Gewissensrichterei vor allem darum zu tun, «politische» Verweigerer auszusondern. Nun, selbstverständlich gibt es Verweigerer, die ausschliesslich politische Motive geltend machen. Wer sie dafür bedingungslos bestrafen will, muss sich meines Erachtens allerdings etwelche unangenehme Fragen gefallen lassen. Denn mit welcher Legitimation verurteilt man, vor dem Hintergrund der dem Schweizer Bürger verfassungsmässig garantierten Grundrechte, diese Andersdenkenden, ohne ihnen eine Chance (Zivildienst!) eingeräumt zu haben, ihre Pflichten anderswie zu erfüllen? Wird da nicht, rechtsstaatlich höchst bedenklich, einer Gesinnung der Prozess gemacht? Und schliesslich ganz pragmatisch betrachtet, was oder wem zum Teufel nützt die Kriminalisierung politischer Verweigerer? Unsere Initiative weist auch hier einen Ausweg!

(Urs Geiser, Rüti b/L
Zivildienst-Zeitung 31. Dezember 1982, Seite 12)

Replik

– Unser Strafrecht unterscheidet und beurteilt immer die Motivation des Täters. Sonst wäre auch die Unterscheidung zwischen Totschlag und Mord «kolossaler Unsinn». Es ist nicht einzusehen, warum die Motive der Dienstverweigerung nicht auch differenziert beurteilt und behandelt werden sollen.

– «Gewissensrichterei». Bei aller Hochachtung der persönlichen Gewissensentscheidung und Gewissensfreiheit sind doch einige Vorbehalte anzubringen:

–– Kann und darf das **Gewissen als letzte und einzig zuständige Entscheidungsinstanz gelten, wenn es um Fragen von kollektivem** Interesse geht und um die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht?

–– Wenn der Gewissensentscheid höchste Entscheidungsinstanz in allen Bereichen kollektiven Zusammenlebens ist, besteht nicht die Gefahr, dass **unsere Gesellschaft am überspitzten Individualismus zugrunde geht?**

–– Ist **das Gewissen eines Zwanzigjährigen** so ausgebildet, dass es **sich nicht irrt?**

– Es gibt nicht nur die verfassungsmässig garantierten **Grundrechte,** sondern auch **Grundpflichten.** Dazu folgende Feststellungen:

–– Niemand wird heute bestraft wegen seiner Gesinnung oder weil er eine andere Meinung vertritt, sondern weil er sich weigert, eine staatsbürgerliche Pflicht zu erfüllen.

–– Die **Sicherheitspolitik ist eine nationale Aufgabe.** Entscheidungsebene muss der Bund bleiben. Man wird nie und nimmer sicherheitspolitische Entscheidungen dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen können, was die Initiative letztlich bezweckt.

5.3. Wenn die Armee wegen dieser Initiative um ihre Zukunft bange, stehe sie auf schwachen Füssen:

Dazu ein Textbeispiel:

Wenn der Bundesrat meint, die «freie Wahl» gefährde infolge voraussichtlicher Massenabwanderung zum Zivildienst die Existenz einer schlagkräftigen Armee, setzt er, merkwürdig genug, entweder Zweifel in die Überzeugungskraft seines friedenspolitischen Konzepts, oder dann hält er die jungen, wehrpflichtigen Bürger, denen immerhin Stimm- und Wahlrecht verliehen wird, offenbar für unmündig, gewissenhaft selbst zu entscheiden, welchen Weg sie einschlagen wollen, um dem Frieden und dem Wohl der Schweiz zu dienen.

(Urs Geiser, Rüti b/L
Zivildienst-Zeitung 31. Dezember 1982, Seite 12)

Replik

– Die Initianten verkennen den Begriff der «staatsbürgerlichen Pflicht».

– Viele Militärdienstpflichtige leisten ihren Dienst ohne «grosse Begeisterung», jedoch in der Einsicht, dass es sich um eine **staatsbürgerlich notwendige Pflicht** zugunsten des Staatsganzen handelt. Hebt man diese Pflicht auf, wie die Initiative dies de facto und de iure beabsichtigt, stellt sich die Beurteilung völlig anders.

Dazu zwei Gegenfragen:

– Wer würde **freiwillig Steuern** bezahlen, wenn diese Pflicht aufgehoben würde?

– Lässt sich die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht mit einer **Ersatzleistung** abgelten, wie die Zivildienst-Initiative dies will? Man stelle sich ähnliche Konsequenzen in anderen Bereichen vor.

5.4. Militärdienstverweigerung sei ein Menschenrecht

Replik

– In verschiedenen Gremien des Europarates ist das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes diskutiert worden. Das Ministerkomitee hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 1981 deutlich gemacht, dass es beim gegenwärtigen Stand der Dinge keine Möglichkeit sehe, das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes in die Europäische Menschenrechtskonvention aufzunehmen. **Formell betrachtet besteht also dieses Recht nicht.**

– Als neutraler Staat mit einer reinen Defensiv-Konzeption dürfen wir eine Differenzierung zwischen verschiedenen **Formen des Militärdienstes** vornehmen. Wir wollen niemanden angreifen; wir verfügen über keine Massenvernichtungsmittel; für uns reduziert sich der Militärdienst auf **nationale Notwehr zur Selbstbehauptung.** Die Frage stellt sich einem Einzelnen nicht: «Bin ich zum Töten bereit?» sondern: «Bin ich zum Beschützen bereit?» Das Recht des Staates auf Selbstverteidigung wird auch von kirchlichen Kreisen nicht bestritten.

5.5. «Zivildienst statt Gefängnis»

Replik

Dieser Slogan erhebt unterschwellig den Anspruch, dass der Zivildienstwillige seinen Beitrag zur Erfüllung der staatsbürgerlichen Wehrpflicht selber bestimmen darf. Wer sich weigert, im koordinierten Sanitätsdienst waffenlosen Dienst zu leisten, in einem Sanitätsdienst, der Zivilbevölkerung und Armee, Freund und Feind, gleichermassen zugute kommt, der kann kaum sehr glaubwürdig «Zivildienst statt Gefängnis» fordern. Es gäbe eine ganze Palette von möglichen Zivildiensten auch in Zeiten der Bedrohung. **Wenn die Militärdienstverweigerer nicht bereit sind, solche Ersatzdienste zu leisten, bringen sie sich selber ins Gefängnis. Ihr «Tatbeweis» wird eher fragwürdig.**

5.6. Es sei ein Armutszeugnis für die demokratische Schweiz, dass sie Dienstverweigerer noch immer «kriminalisiert».

Replik

– Heute hat jeder Wehrpflichtige das Recht, wenn er in Gewissensnot steht, waffenlosen Dienst zu leisten. Wem das zu wenig ist, der «kriminalisiert» sich selber.
– Strafrechtlich verfolgt werden nur jene, die sich weigern, ihre Wehrpflicht in irgendeiner Form zu erfüllen. Um eine völlige «Entkriminalisierung» zu erreichen, müsste man für jeden Verweigerer einen ihm adäquaten Dienst schaffen. Es ist anzunehmen, dass ein totaler Aussteiger und Gesellschaftsverweigerer es ablehnt, in einem Spital Dienst zu leisten. Muss der Staat für ihn «alternative Dienstformen» nach dem Modell des Service civil international schaffen, um auch ihn zu «entkriminalisieren»?
– Die Initianten «rühmen» sich, dass sie mit 30% der Nein-Stimmen zur Ablehnung der Münchensteiner Initiative massgeblich beigetragen hätten. Sie sind damit «mitschuldig» an der Fortsetzung der sog. «Kriminalisierung».
– Offenbar möchten die Verweigerer gerne die «Segnungen» der demokratischen Schweiz für sich in Anspruch nehmen: Meinungsfreiheit, Toleranz, Rechtsstaatlichkeit usw. Warum weigern sie sich, diese Werte bei einer Bedrohung von aussen zu verteidigen?

5.7. Krieg, Militärdienst usw. liessen sich mit Christentum, vor allem mit der Bergpredigt kaum mehr vereinbaren.

Replik

– Die Kirchen haben auch in neuester Zeit immer wieder das **Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung** betont.

So schrieb die Schweizerische Bischofskonferenz im Dezember 1981:

«Der Christ wird sich in seiner Friedensaufgabe bei aller entschiedenen Ablehnung des Rüstungswettlaufes und bei der Forderung nach allgemeiner Abrüstung **nicht allein von Gefühlen und Wunschdenken leiten lassen, sondern von der Einsicht in die politischen und gesellschaftliche Zusammenhänge der Weltsituation.»**

«Der **Friede bedarf eines wirksamen Schutzes.** Dazu gehört auch das Recht der Selbstverteidigung eines Staates.»

Und die Bischofskonferenz zitiert das Zweite Vatikanische Konzil:

«Wer als Soldat im Dienste des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.»

– Die Bergpredigt mit ihrem Verzicht auf Selbstverteidigung im persönlichen Bereich kann nicht ohne weiteres auf die Ethik des Kollektivs, bzw. des Staates übertragen werden. Das eigene Leben darf man opfern, auf eigenen Besitz verzichten. Doch darf dieses Verhalten nicht zur allgemein gültigen Norm erhoben werden, weil dann die Freiwilligkeit nicht mehr gewährleistet ist. Wäre die Bergpredigt als «Verfassung einer christlichen Gesellschaftsordnung» zu verstehen, dann wäre auch jedes Sparbüchlein unchristlich («sammelt euch nicht Schätze») und jede Pensionskasse («... sorget euch nicht um euer Leben»), ja selbst die AHV mit dem Evangelium im Widerspruch!
– Neben der Bergpredigt sind in der Bibel zahlreiche Stellen zu finden, die dem Staat das Recht auf Verteidigung zugestehen:

Karl Bart schrieb 1945 in einer Zeit der Bewährung:

«Um des rechten Friedens willen darf die Kirche dem Staat nicht wehren, das Schwert zu führen. Und wieder um des rechten Friedens willen darf sie nicht von ihm verlangen, dass er das Schwert «umsonst führe» (Röm. 13. 4). Wenn der Staat den Frieden nicht mehr anders schützen kann, dann muss er ihn mit dem Schwert schützen.

Die Diktatur ist das ausgesprochene Regiment der bewussten und planvollen Ungerechtigkeit und Unfreiheit. Die Diktatur ist als solche die Bedrohung des rechten Friedens. Im Zeitalter der Diktaturen muss die Kirche in allen noch nicht von ihnen beherrschten Ländern mit dem Willen zum rechten Frieden auch die Bereitschaft zu dessen Verteidigung gutheissen und fordern. Sie hat um des Evangeliums willen und durch die Verkündigung des Evangeliums den demokratischen Staat aufzurufen, um jeden Preis, auch um den von Not und Untergang, starker Staat zu sein, das heisst: den Diktaturen an seinen Grenzen mit allen Mitteln Halt zu gebieten. Und sie hat ihren Gliedern um des Evangeliums willen und durch die Verkündigung des Evangeliums zu sagen, dass es etwas gibt, das schlimmer ist als Sterben und als Töten: Das freiwillige Jasagen zu der Schande der Herrschaft des Antichrist.» (Karl Barth, «Eine Schweizerstimme». Zollikon-ZH, 1945, S. 64).

Leben wir heute weniger bedroht von Diktaturen als damals?

6. Literaturhinweis
(Auswahl)

Zivildienstinitiative, Postfach 158
3052 Zollikofen
– Broschüre «Für einen echten Zivildienst»
– Faltblatt «Um die Hälfte länger»
– Dossier «Zivildienst – möglich, nützlich, sinnvoll: Umfrageergebnisse»

Zivildienst-Zeitung
Postfach 141, 1700 Fribourg

Service civil international
Postfach 141, 1700 Fribourg
– Modell eines Zivildienstes in der Schweiz

«Friedenszeitung»
Herausgeber: Schweiz. Friedensrat
Postfach 6386
8023 Zürich

EDMZ 3000 Bern
– Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Vom 27. Juni 1973) Nr. 11740
– Botschaft über die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» (Vom 25. August 1982) Nr. 82.058
– Verordnung über den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen (Vom 24. Juni 1981)

Sekretariat
Schweiz. Bischofskonferenz
1700 Fribourg
– Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz «Die Verantwortung zur Sicherung des Friedens» (Dezember 1981)